

b UNIVERSITÄT BERN

Reglement betreffend die Förderung von UniBE Venture Fellowships an der Universität Bern

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 5 sowie Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)

auf Antrag des Vizerektorats Forschung

beschliesst:

Präambel

Mit der Etablierung des Innovation Office hat sich die Universität Bern zum Ziel gesetzt, die Förderung von Innovation und Unternehmertum an der Universität Bern, und dem Inselspital, Universitätsspital Bern, disziplinenübergreifend zu stärken. Die UniBE Venture Fellowships bilden ein zentrales Förderinstrument der Universität Bern, um den Transfer von Grundlagenwissen und Ideen erfolgreich in neuartige Lösungen und Anwendungen zu beschleunigen.

Entsprechend dem Konzept zum Innovation Office, das am 12. Januar 2021 von der Universitätsleitung verabschiedet wurde, wird Mitarbeitenden der Universität Bern mit dem UniBE Venture Fellowship Programm ermöglicht, angewandte Forschung für ein hochinnovatives Produkt oder eine hochinnovative Dienstleistung durchzuführen, das Potenzial für eine erfolgreiche Umsetzung eingehend zu bewerten und die Firmengründung vorzubereiten.

Art. 1 Ziel der UniBE Venture Fellowships und Gegenstand des Reglements

¹ Das Ziel der UniBE Venture Fellowships ist die Förderung des Transfers von innovativer Forschung und Lehre mittels innovativer Produkte oder Dienstleistungen in die Gesellschaft und Wirtschaft sowie die Unterstützung von unternehmerisch-denkenden Jungforschenden.

² Das vorliegende Reglement legt den Rahmen für die Zusprache und Verteilung von universitären Fördermitteln für die UniBE Venture Fellowships fest.

Art. 2 Grundsätze und Anforderungen an die Gesuchstellung

- ¹ Das Projekt muss darauf ausgerichtet sein, einen Proof-of-Concept hinsichtlich der Entwicklung eines innovativen Produktes oder einer innovativen Dienstleistung zu erstellen, und die unternehmerischen Grundlagen für eine erfolgreiche Umsetzung in die Gesellschaft und die Wirtschaft zu schaffen.
- ² Das Gesuch umfasst einen detaillierten Projektbeschrieb (insbesondere Beschrieb der Problematik, innovativer Aspekt der Lösung und Geschäftsmodell), einen Projektplan, Informationen zu Fragen des geistigen Eigentums (namentlich zur Frage der Patentierbarkeit und gegebenenfalls des Stands des Patentierungsverfahrens) sowie ein Budget.
- ³ Gesuche, die der Grundlagenforschung zugeordnet werden oder keine genügenden Angaben zu einer wirtschaftlich nachhaltigen Umsetzung machen, werden nicht gefördert.
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zusprache eines UniBE Venture Fellowships.
- ⁵ Dieses Reglement bildet die Grundlage für detailliertere Ausführungsbestimmungen (UniBE Venture Fellowship Guidelines). Diese werden vom Vizerektorat Forschung erlassen und der Universitätsleitung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 3 Umfang und Dauer der Finanzierung

- ¹ Die Universitätsleitung legt auf Antrag des Vizerektorats Forschung die Gesamthöhe des Budgets für jeweils einen Zeitraum von fünf Jahren fest.
- ² Die Finanzierung kann durch Beiträge von internen Organisationseinheiten sowie durch Beiträge von Dritten ergänzt werden.
- ³ Die pro Gesuch zugesprochene Summe beträgt maximal CHF 100'000.-.
- ⁴ Mit dem Beitrag des UniBE Venture Fellowships können folgende Kosten gedeckt werden.
 - a Personalkosten (inkl. Sozialabgaben des Arbeitgebers);
 - b Sachkosten, die mit der Durchführung des Forschungsvorhabens in direktem Zusammenhang stehen;
 - c Reise- und organisatorische Kosten für Konferenzen oder Workshops:
 - d Entrepreneurship-Trainings in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt;
 - e Kosten für den Schutz von geistigem Eigentum, welche über das übliche Mass hinausgehen und deshalb nicht oder nur teilweise aus dem entsprechenden Budget der Universität Bern übernommen werden können.

Art. 4 Voraussetzung der Gesuchseinreichung, Rahmenbedigungen

- ¹ Folgende Voraussetzungen müssen für die Teilnahme am UniBE Venture Fellowship Wettbewerb erfüllt sein:
 - Die Antragsstellerin oder der Antragstellern muss über einen Masterabschluss oder PhD-Abschluss verfügen;
 - b Anträge mit Fokus auf Grundlagenforschung werden nicht berücksichtigt;
 - c Der Antrag muss eine überzeugende Innovationsroadmap präsentieren:
 - d Eine Forschungsgruppenleiterin oder ein Forschungsgruppenleiter der Universität Bern, des Inselspitals oder der Universitären Psychiatrischen Dienste bestätigt die fachliche Begleitung und den Zugang zu den notwendigen Infrastrukturen:

⁵ Die Deckung allfälliger anderer Kosten muss beim Innovation Office beantragt werden.

- e Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zum Zeitpunkt des Antrags das Spin-off-Unternehmen noch nicht gegründet.
- ² Abgelehnte Gesuche können ein zweites Mal eingereicht werden, sofern der Antrag substanziell überarbeitet wurde. Eine dritte Wiedereinreichung ist nicht möglich.

Art. 5 Verfahren

- ¹ Die Ausschreibung erfolgt in der Regel einmal pro Jahr durch das Innovation Office.
- ² Das Gesuch ist beim Innovation Office einzureichen. Dieses stellt die dazu notwendigen Formulare zur Verfügung.
- ³ Das Innovation Office prüft die frist- und formgerecht eingereichten Gesuche auf die Erfüllung formaler Kriterien.
- ⁴ Die Organisation von Ausschreibung und Begutachtung der eingereichten Gesuche, die Information über Zu- oder Absage, die finanzielle Abwicklung der bewilligten Gesuche sowie die Kontrolle der Zielerreichung obliegen dem Innovation Office.

Art. 6 Beurteilung der Gesuche

- ¹ Die Gesuche, welche die formalen Kriterien erfüllen, werden durch die UniBE Venture Fellowship Jury beurteilt und bewertet. Das Vizerektorat Forschung ernennt jeweils fünf bis sieben Jurymitglieder. Die Jury setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Universität Bern, des Inselspitals sowie des schweizerischen Startup- und Innovationsökosystems.
- ² Die Partnerorganisationen des UniBE Venture Fellowship Programmes können den Beurteilungs- und Bewertungsprozess in beratender Funktion mitbegleiten.
- ³ Auf Grundlage der Beurteilung durch die Jury entscheidet das Vizerektorat Forschung über die Förderbeiträge und teilt den Antragsstellenden das Resultat mit.
- ⁴ Unterstützt werden die bestausgewiesenen und im Sinne der Innovationsförderung aussichtsreichsten Gesuche. Die Beurteilung wird aufgrund folgender Kriterien vorgenommen:
 - a Innovationspotenzial;
 - b Machbarkeit des Projektes (Meilensteine, Budget);
 - c Umsetzungsplan (Marktpotenzial, Geschäftsmodell, etc.);
 - d Unternehmerisches Potential der oder des Antragsstellenden.

Art. 7 Verpflichtung der unterstützten Personen

- ¹ Im Falle der Gutheissung eines Gesuchs ist ein Drittmittelkonto bei derjenigen Organisationseinheit (Institut bzw. Klinik) einzurichten, an welcher die Antragstellerin oder der Antragsteller tätig ist bzw. tätig sein wird. Das Innovation Office überweist den zugesprochenen Betrag auf dieses Konto. Die oder der Venture Fellow wird von dieser Organisationseinheit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter für die Dauer des Fellowships angestellt.
- ² Die oder der Venture Fellow ist verpflichtet, die Mittel gemäss Entscheid über das Gesuch zu verwenden. Allenfalls nicht verwendete Mittel sind dem Innovation Office zurückzuerstatten.
- ³ Die oder der Venture Fellow wird für die Dauer des UniBE Venture Fellowships durch eine Case Managerin oder einen Case Manager des Innovation Office beraten und begleitet. Gesprächsnotizen werden im Case Management System des Innovation Office festgehalten.

- ⁴ Im Rahmen des UniBE Venture Fellowships organisiert das Innovation Office für die UniBE Venture Fellows eigene Supportaktivitäten (Workshops, Networkinganlässe, etc.) und empfiehlt die Teilnahme an relevanten Angeboten von Partnerorganisationen. In Rücksprache mit der Case Managerin oder dem Case Manager verpflichtet sich die oder der Venture Fellow, aktiv an den vorgeschlagenen Coaching- und Trainingsaktivitäten teilzunehmen.
- ⁵ Die oder der Venture Fellow verweist in ihren oder seinen Präsentationen und Kommunikationsmaterialien auf das UniBE Venture Fellowship Programm.
- ⁶ Die oder der Venture Fellow befolgt die Prinzipien der wissenschaftlichen Integrität¹ sowie die Leitlinien der Universitätsleitung für die Ausgründung von Unternehmen an der Universität Bern (Spinoff-Leitlinien).

Art. 8 Berichterstattung

- ¹ Gegen Ende des UniBE Venture Fellowships findet mit dem Innovation Office ein Abschlussgespräch und eine finale Evaluation der gesetzten Ziele (Milestones) statt. Die Evaluation wird im Case Management System schriftlich festgehalten.
- ² Nach Abschluss des UniBE Venture Fellowships ist dem Innovation Office der Rechnungsabschluss des Drittmittelkontos vorzulegen.
- ³ Das Vizerektorat Forschung erstattet der Universitätsleitung jährlich Bericht über die getätigten Ausschreibungen und Beitragserteilungen.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Universitätsleitung am 5. Juli 2022 beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Bern. 8. Juli 2022

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann

¹ Siehe insbesondere das Reglement über die wissenschaftiche Integrität, beschlossen durch den Senat der Universität Bern per 27. März 2007.